



Reprographische Leistungen in der Kinder- und Jugendbuchabteilung der Staatsbibliothek zu Berlin

Die Staatsbibliothek bietet verschiedene reprographische Dienstleistungen an, die auch in der Kinder- und Jugendbuchabteilung genutzt werden können. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einen ersten Überblick geben. Die Lesesaalaufsicht ist Ihnen darüber hinaus gerne dabei behilflich, das für Sie am besten passende Angebot zu wählen. Die Preise entnehmen Sie bitte den aktuellen Preislisten.

Die Anfertigung von Fotos und Scans ist ausschließlich unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen gestattet.¹ Bitte beachten Sie, dass alle reprographischen Arbeiten für kommerzielle Zwecke zusätzlich über das Bildarchiv der Stiftung Preußischer Kulturbesitz beantragt werden müssen. Für die kommerzielle Nutzung (Publikationen, Ausstellungen, Vorträge kommerzieller Art) wird eine Nutzungsgebühr erhoben.

Außerdem möchten wir um Verständnis bitten, dass die Erhaltung der Originale für die Bibliothek von elementarer Bedeutung ist und deshalb nur besonders schonende reprographische Verfahren zum Einsatz kommen können. Ein kleiner Teil unseres Bestandes, der bereits stark geschädigt ist, kann nicht mehr im Original zur Verfügung gestellt werden und ist deshalb auch nicht mehr vom Original reproduzierbar.

1. Eigene fotografische Aufnahmen

Eigene fotografische Aufnahmen (ohne Blitz und Stativ) sind grundsätzlich für alle Bestände bis auf wenige Ausnahmen, für die ein Benutzungsverbot² besteht oder deren Nutzung im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen eingeschränkt ist (z.B. Originalillustrationen und Nachlassmaterialien), im Lesesaal der Kinder- und Jugendbuchabteilung möglich. Die Genehmigungen für das Fotografieren erteilt die Lesesaalaufsicht.

Bearbeitung: Ausfüllen des Formulars „Eigenhändige Anfertigung von Fotografien aus den Beständen der Staatsbibliothek zu Berlin“, Abgabe des Vertrags bei der Lesesaalaufsicht.

2. Selbst anzufertigende Scans

Vorlagen, die nach 1951 erschienen sind und nicht dem Kopierverbot³ unterliegen, können auf dem Buchscanner im Lesesaal der Kinder- und Jugendbuchabteilung selbständig schonend gescannt werden. Zum Speichern der somit erzeugten Dateien ist ein eigener USB-Stick erforderlich. Die Genehmigungen für das Scannen erteilt die Lesesaalaufsicht.

3. Digitalisierung im Auftragsdienst (DoD)

Bestände: Grundsätzlich alle Vorlagen bis auf wenige Ausnahmen, für die ein Benutzungsverbot besteht oder deren Nutzung im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen eingeschränkt ist (z.B. Originalillustrationen).

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten werden Scans vom Original sowohl vom kompletten Buch als auch von einzelnen Seiten bzw. Abbildungen angefertigt.

Bearbeitung: Ausfüllen eines Auftrages für das Digitalisierungszentrum der SBB. Die Scans werden als Download oder - gegen Aufpreis - gespeichert auf DVD per Post zugesandt.

4. Ausdrucke / Scans von Mikroformen

Von Materialien, die als Mikrofiche oder Mikrorollfilm vorliegen, können an einem Readerprinter -im Allgemeinen Lesesaal, im Infozentrum oder im Zeitungslesesaal Ausdrucke sowie Scans selbständig angefertigt werden.. Die Genehmigungen für die Mitnahme der Mikromaterialien erteilt die Lesesaalaufsicht.

5. Ausdruck selbst angefertigter Scans über den Großdrucker des Repro-Dienstleisters „BiblioCopy“ (kostenpflichtig)

Bestände: Lesesaalbestand und Vorlagen, die ab 1951 erschienen sind und nicht dem Kopierverbot unterliegen. Die auf dem Scanner der Kinder- und Jugendbuchabteilung angefertigten und auf Ihrem USB-Stick abgespeicherten Digitalisate können

- direkt vom USB-Stick am Großdrucker des Repro-Dienstleisters „BiblioCopy“ ausgedruckt werden,
- von Ihrem Laptop per SBB-WLAN an „BiblioCopy“ zum Ausdruck gesandt oder
- als PDF online an „BiblioCopy“ für den Ausdruck geschickt werden, bzw.
- von einem der Bibliotheks-PCs über den vorinstallierten Drucker „BiblioCopy“ zum Ausdruck durch den Repro-Dienstleister bestimmt werden.

Nähere Informationen zu diesen Druckmöglichkeiten finden Sie unter: <https://www.bibliocopy.de/>

gez. Carola Pohlmann

Leiterin der Kinder- und Jugendbuchabteilung

¹ Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang vor allem folgende §§ des Urheberrechtsgesetzes (UrhG):

§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

§ 51 Zitate

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

§60 Bildnisse

§§ 60a – 60h Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

Im Internet unter: <https://dejure.org/gesetze/UrhG>

Zur Anwendung des UrhG vgl. auch:

- <http://www.uni-regensburg.de/bibliothek/bibliothek-a-z/urheberrecht/index.html>
- [https://web10.ub.uni-rostock.de/wiki/Fachinformation:Neue Bestimmungen zum Urheberrecht ab 01.03.2018](https://web10.ub.uni-rostock.de/wiki/Fachinformation:Neue_Bestimmungen_zum_Urheberrecht_ab_01.03.2018)
- [https://www.e-learning.tu-darmstadt.de/media/elc/relaunch/dienstleistungen/rechtsfragen/Info Schaubild Material inLehre AnpassungMrz2018 v5.png](https://www.e-learning.tu-darmstadt.de/media/elc/relaunch/dienstleistungen/rechtsfragen/Info_Schaubild_Material_inLehre_AnpassungMrz2018_v5.png)

² Mit einem Benutzungsverbot werden Materialien belegt, deren Erhaltungszustand eine Benutzung nicht mehr zulässt, da sie unweigerlich zur Zerstörung des Materials führen würde.

³ Dem Kopierverbot unterliegen:

- Originalillustrationen,
- Bestände, die vor 1951 erschienen sind,
- Vorlagen, die nach 1951 erschienen sind und zum Rara-Bestand der Abteilung gehören,
- Vorlagen mit handkolorierten Illustrationen,
- fragile Bestände (Vorlagen mit losen Teilen, aufklappbaren Karten oder Beilagen, Broschüren; Bilderbogen)
- Bestände mit säuregeschädigtem Papier
- Spiel- und Pop-Up-Bücher
- Paperback-Ausgaben